

Konditionen zur Zusammenarbeit mit Personalvermittlern

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien sind für alle Personalvermittlungsgeschäfte zwischen dem Personalvermittler und Gesundheit Mittelbünden gültig. Durch die Einreichung von Kandidatendossiers durch den Personalvermittler bei Gesundheit Mittelbünden gelten diese Bedingungen als uneingeschränkt akzeptiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Personalvermittlers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Leistungsumfang des Personalvermittlers

Der Personalvermittler übernimmt für Gesundheit Mittelbünden die Auswahl und Rekrutierung von Führungs- und Fachpersonal auf Erfolgsbasis. Vor der Einreichung eines vollständigen Dossiers (Beschreibung des Kandidaten, Lebenslauf, Zeugnisse, Diplome und weitere relevante Unterlagen) an Gesundheit Mittelbünden ist der Personalvermittler verpflichtet, die vorgeschlagenen Kandidaten sorgfältig auf ihre Eignung für die offene Stelle zu prüfen und persönliche Gespräche zu führen.

3. Vergütung/Bedingungen

Durch die Unterzeichnung des Arbeitsvertrages zwischen Gesundheit Mittelbünden und dem durch den Personalvermittler rekrutierten Kandidaten verpflichtet sich Gesundheit Mittelbünden zur Zahlung einer Gebühr. Die Honorarrechnung wird vom Personalvermittler bei Vertragsabschluss zwischen der Kandidatin/dem Kandidaten und Gesundheit Mittelbünden erstellt, mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen und exklusive Mehrwertsteuer. Das Erfolgshonorar wird über alle Funktionen pauschal mit 10% des Jahresalärs entschädigt.

4. Erfolgsgarantie

Wird der Arbeitsvertrag mit der/dem durch den Personalvermittler rekrutierten Kandidatin/Kandidaten innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit aufgelöst, und zwar unabhängig davon, ob die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch Gesundheit Mittelbünden oder durch die Kandidatin/den Kandidaten erfolgt und unbesehen der Gründe, die zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses führten, verpflichtet sich der Personalvermittler die erneut freiwerdende Stelle kostenlos wieder zu besetzen.

Ist eine Neubesetzung innerhalb von 3 Monaten nicht möglich, werden 75 % des Honorars innerhalb von 30 Tagen vom Personalvermittler an Gesundheit Mittelbünden zurückerstattet. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind jene Fälle, bei welchen die Kandidatin/der Kandidat durch das Verschulden von Gesundheit Mittelbünden die Stelle nicht antreten kann.

5. Ausschluss des Anspruchs

- Unterbreitet der Personalvermittler Gesundheit Mittelbünden für die zu besetzende Stelle eine Kandidatin/einen Kandidaten, welche/welcher sich bei Gesundheit Mittelbünden selbst beworben hat, so schuldet Gesundheit Mittelbünden für den allfälligen Abschluss eines Arbeitsvertrages mit der Kandidatin/dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.
- Bewirbt sich eine oder ein durch den Personalvermittler präsentierte/r Kandidatin/Kandidat von sich aus oder über einen Dritten auf eine andere als die durch den Personalvermittler zu besetzende Stelle, so schuldet Gesundheit Mittelbünden dem Personalvermittler für den Abschluss eines Arbeitsvertrages für diese andere Stelle mit der Kandidatin/dem Kandidaten keine Vermittlungsgebühr.
- Erfolgt der Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einer Person, welche Gesundheit Mittelbünden durch den Personalvermittler unterbreitet wurde, jedoch nicht vermittelt werden konnte, mehr als 12 Monate nach Einreichung des Bewerbungsdossiers durch den Personalvermittler, so schuldet Gesundheit Mittelbünden keine Vermittlungsgebühr.

6. Datenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich zur absoluten Diskretion betreffend vertraulichen Informationen über die zu besetzende Stelle. Als vertraulich gelten sämtliche Informationen, welche nicht in der Stellenausschreibung enthalten sind. Daten über offene Stellen und Stellensuchende dürfen nur bearbeitet werden, soweit und solange sie für die Vermittlungstätigkeit erforderlich sind.

7. Kundenschutz

Der Personalvermittler verpflichtet sich, keine durch ihn an Gesundheit Mittelbünden vermittelte/n Kandidatin/Kandidaten erneut direkt anzusprechen, um eine andere Stelle zu offerieren, solange diese/r mit der Gesundheit Mittelbünden in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis steht. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung hat der Personalvermittler Gesundheit Mittelbünden eine Konventionalstrafe in Höhe eines Bruttojahreslohnes des abgeworbenen Mitarbeiters zu bezahlen.

8. Verletzung der Bestimmungen

Gesundheit Mittelbünden behält sich ausdrücklich das Recht vor, im Falle der Verletzung dieser Konditionen entschädigungslos und ohne weitere Begründung auf die Zusammenarbeit mit dem Personalvermittler zu verzichten sowie weitergehende rechtliche Schritte einzuleiten.

9. Schlussbestimmungen

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Personalvermittler und Gesundheit Mittelbünden ist Thuis. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschliesslich das schweizerische Recht.

10. Inkrafttreten

Die Kooperationsbedingungen treten am 1. April 2024 in Kraft. Nach schriftlicher Bestätigung durch den Personalvermittler können Kandidaturen für offene Stellen eingereicht werden.
Gesundheit Mittelbünden

Hiermit bestätigt (Name Personalvermittler) das Dokument verstanden und gelesen zu haben.

.....

.....

Ort/Datum: _____

Unterschrift: _____